

- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 20.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)

Satzung
über die Entschädigung der in der Gemeinde Dingen
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO -) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dingen vom 18. März 2019 folgende Satzung für die Gemeinde Dingen erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO).
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung
 - a) der bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 10,23 € (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 EntschVO) sowie
 - b) der bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung entstehenden Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 30,00 € (§6 Abs. 3 Nr. 2 EntschVO).

§ 2

Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs.1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntSchVO)

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der/des Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 12 EntSchVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages des Sitzungsgeldes der Entschädigungsverordnung.

§ 5 Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe des Höchstsatzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6 Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaussfallentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 25,00 € und je Tag auf 200,00 € festgelegt.

§ 7 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 5,00 € festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19. August 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2013, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dingen, 12.07.2019
Nico Timmermann
Bürgermeister